

**Satzung
über die Benutzungs- und Gebührenordnung
für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz
in der Stadt Braunschweig
(Wohnwagenaufstellplatzsatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunschweig in seiner Sitzung am 04.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Braunschweig unterhält auf einer am Madamenweg gelegenen Teilfläche des stadteigenen Flurstücks 3, Gemarkung Altpetritor III (Madamenweg 94), eine öffentliche Einrichtung zur Aufstellung und zum Bewohnen von Wohnwagen und anderen mobilen Unterbringungsmöglichkeiten, insbesondere für Braunschweiger Sinti.
- (2) Ein Lageplan des Platzes ist als Anlage dieser Satzung beigelegt.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Verwaltung des Wohnwagenaufstellplatzes und Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung führt die Stadt Braunschweig aus.
- (2) Die Leitung auf dem Platz obliegt einer städtischen Platzverwalterin / einem städtischen Platzverwalter.
- (3) Zur Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes bedarf es einer schriftlichen Erlaubnis. Ein Antrag ist unverzüglich bei der Stadt Braunschweig zu stellen. Die antragstellende und alle weiteren den Wohnwagenaufstellplatz nutzenden Personen wie Familienmitglieder oder Mitreisende haben gültige Ausweisdokumente (Personalausweis oder Reisepass) und ggf. einen Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis vorzulegen.
- (4) Eine melderechtliche Anmeldung muss bei der zuständigen Stelle erfolgen, sofern es sich nicht nur um einen vorübergehenden Aufenthalt von unter zwei Wochen handelt. Die dafür erforderliche Wohnungsgeberbescheinigung wird durch die Stadt Braunschweig ausgestellt.
- (5) Die Benutzerinnen und Benutzer haben den von der Stadt Braunschweig oder ihrem Beauftragten zum Vollzug dieser Satzung getroffenen Anordnungen Folge zu leisten.
- (6) Den Benutzerinnen und Benutzern wird durch die städtische Platzverwalterin oder den städtischen Platzverwalter ein Standplatz zugewiesen. Ein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz auf dem Gelände des Wohnwagenaufstellplatzes besteht nicht.
- (7) Der zugewiesene Standplatz darf ohne schriftliche Genehmigung der Stadt Braunschweig nicht getauscht oder an Dritte überlassen werden.

§ 3 Auskunftspflicht

Die Benutzerinnen und Benutzer sind gegenüber der Stadt Braunschweig verpflichtet, die für die Benutzung des Platzes notwendigen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Hausordnung und Verhalten

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer haben Beschädigungen der Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie deren ordnungswidrigen Gebrauch zu unterlassen. Sie haben sich auf dem Platz so zu verhalten, dass sie sich und andere nicht fahrlässig oder vorsätzlich gefährden oder schädigen. Behinderungen oder Belästigungen anderer Personen sind zu unterlassen, wenn dies vermeidbar ist.
- (2) Den Benutzerinnen und Benutzern ist es insbesondere untersagt, ohne schriftliche Erlaubnis der Stadt Braunschweig
 1. andere Personen in die Wohnstätte mit aufzunehmen,
 2. auf dem Wohnwagenaufstellplatz
 - a) bauliche Veränderungen vorzunehmen,
 - b) Bauwerke jeglicher Art oder Umzäunungen anzulegen,
 - c) eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben oder Hinweis- und Reklameschilder anzubringen oder
 - d) eine offene Feuerstelle zu errichten.
- (3) Die Benutzerinnen und Benutzer haben die ihnen zugewiesenen Standplätze und die daran angrenzenden Zufahrtswege in einem unfallsicheren Zustand zu halten und mindestens einmal wöchentlich zu reinigen. Die Standplätze und Zufahrtswege sind von Schnee und Eis frei zu räumen und bei Winterglätte in der Zeit von 07.00 bis 22.00 Uhr mit Sand oder sonstigen abstumpfenden Stoffen bestreut zu halten. Das Streuen von Streusalz ist auf dem gesamten Platz grundsätzlich verboten.
- (4) Die Reinigung der auf dem Platz befindlichen Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftseinrichtungen obliegt den Benutzerinnen und Benutzern.
- (5) Die an den Außenwänden der Wasch- und Toilettenhäuser angebrachten Wasserzapfstellen dürfen nur zur Wasserentnahme benutzt werden; jede andere Tätigkeit, z. B. Wagen waschen, Geschirrspülen, Wäsche waschen, ist untersagt.
- (6) Spül- und Schmutzwasser darf nur, sofern die Unterkünfte und andere mobile Unterbringungsmöglichkeiten nicht an die Kanalisation angeschlossen sind, über die Toiletten, Essensreste, Unrat und Abfälle nur über die Mülltonnen entsorgt werden.
- (7) Schäden an den Anlagen und Gemeinschaftseinrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes sowie das Auftreten von Ungeziefer sind der städtischen Platzverwalterin oder dem städtischen Platzverwalter unmittelbar nach Kenntnis anzuzeigen.
- (8) Gasanschlüsse sind im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen von den Nutzerinnen und Nutzern zu warten. Der Stadt Braunschweig ist darüber regelmäßig ein Nachweis zu erbringen.

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Das Nutzungsverhältnis endet durch Abmeldung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet auch, wenn die Nutzerin oder der Nutzer mit mehr als zwei Monatsbeiträgen der Benutzungsgebühr im Rückstand ist. Die Stadt teilt die Beendigung des Nutzungsverhältnisses der Nutzerin oder dem Nutzer schriftlich mit.

- (3) Der Standplatz ist unverzüglich zu räumen und in einem einwandfreien Zustand zu hinterlassen, wenn das Benutzungsverhältnis beendet worden ist.
- (4) Bei zurückgelassenen brauchbaren oder unbrauchbaren Gegenständen wird unwiderlegbar vermutet, dass die bisherigen Benutzerinnen und Benutzer das Eigentum an den Gegenständen aufgegeben haben. Die Gegenstände werden von der Stadt nach einer Frist von einer Woche ordnungsgemäß entsorgt. Die Kosten haben die ehemaligen Benutzerinnen und Benutzer zu tragen.

§ 6 Haftung

- (1) Das Betreten und das Benutzen des Wohnwagenaufstellplatzes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Braunschweig haftet für Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sowie Besucherinnen und Besucher haften für Schäden an den Anlagen und Einrichtungen des Wohnwagenaufstellplatzes nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze ohne eigenen Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 46,55 Euro pro Person im Monat berechnet.
- (2) Für die Benutzung des Wohnwagenaufstellplatzes der Stellplätze mit eigenem Wasser- und Abwasseranschluss wird eine Gebühr in Höhe von 56,55 Euro pro Person im Monat berechnet.
- (3) Für Durchreisende erhöht sich die in den Absätzen 1 und 2 beschriebene Gebühr um jeweils 2,00 Euro pro Person und Tag. Durchreisend ist, wer sich maximal 72 Stunden auf dem Wohnwagenaufstellplatz aufhält.
- (4) In den Gebühren nach den Abs. 1-3 sind sämtliche Nebenkosten für Strom, Frisch- und Schmutzwasser sowie Hausmüllentsorgung über die entsprechende Tonne enthalten. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, so wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr berechnet. Kinder sind bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres von der Gebührenpflicht ausgenommen.
- (5) Gebührenpflichtig ist die Nutzerin oder der Nutzer des Platzes. Gebührenpflichtig ist auch diejenige oder derjenige, welcher für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenschuld wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebühr entsteht mit der Nutzung des Wohnwagenaufstellplatzes. Die Gebühr ist monatlich, spätestens am 3. Tage eines Kalendermonats im Voraus zu entrichten. Durchreisende entrichten die Gebühr für die gesamte Aufenthaltsdauer bei der Anmeldung im Voraus.

§ 8 Zwangsmittel

- (1) Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

- (2) Für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG). Die Kosten der Zwangsmittel fallen der Verpflichteten/dem Verpflichteten zur Last.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührenordnung für den städtischen Wohnwagenaufstellplatz der Stadt Braunschweig vom 1. Januar 1995 außer Kraft

Braunschweig, den 2. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Arbogast
Stadträtin

Vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Braunschweig, den 2. November 2018

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister
I. V.
Dr. Arbogast
Stadträtin

Anlage

